

1 Allgemeines

1.1 **Begriffsbestimmung**

AdPro Consulting AG wird in der Folge kurz „**AdPro**“ genannt.

Auftraggeber: Wird der jeweilige Vertragspartner von **AdPro** gemäß der individuellen Vereinbarung genannt, selbst, wenn dieser in der individuellen Vereinbarung anders bezeichnet wird.

Bewerber: Personen, die sich bei **AdPro** bewerben.

Im Folgenden gelten personenbezogene Bezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1.2 **Allgemeiner Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz „AGB“ genannt, gelten für alle Tätigkeitsbereiche der **AdPro**. Punkt 1. *Allgemeines* dieser AGB gilt für sämtliche mit **AdPro** abgeschlossenen Verträge mit Auftraggebern, die unter diese AGB fallen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen. Der Tätigkeitsumfang der **AdPro** umfasst die Personalvermittlung sowie die eigenständige Durchführung von Projekten (insbesondere im IT-Bereich).

Diese AGB gelten mit Vertragsabschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung, als angenommen und werden Vertragsbestandteil des Vertrages zwischen **AdPro** und dem Auftraggeber. Vom Auftraggeber aufgestellte AGB erlangen nur Gültigkeit, wenn diese von **AdPro** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3 **Informationspflicht**

Auftraggeber und Bewerber sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benötigten Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen und **AdPro** laufend von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für alle Tatsachen betreffend den Betrieb des Auftraggebers, die Auswirkungen auf das Arbeitsausmaß, den Arbeitsort oder das dem Bewerber zustehende Entgelt haben können sowie für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von **AdPro** bekannt werden. **AdPro** ist berechtigt, den ihr aufgrund von Auftraggeber, Bewerber zur Verfügung gestellter, fehlerhafter, veralteter oder unvollständiger Informationen entstandenen Schaden, insbesondere den frustrierten Aufwand, nach den bei **AdPro** geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass ein Bewerber sich bereits beim Auftraggeber beworben hat, **AdPro** von diesem Umstand aber nicht sofort in Kenntnis gesetzt wird.

1.4 **Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt im Umfang des Angebotes und der AGB sowohl bei mündlicher als auch schriftlicher Auftragserteilung durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber bzw. durch Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber oder Bewerber bzw. die erste Tätigkeit von **AdPro** zustande, die der Vertragserfüllung durch **AdPro** dient. Vertragsgrundlage sind dabei jeweils das Angebot, die individuelle

Vertragsvereinbarung und die AGB, wobei bei Widersprüchen folgende Reihenfolge gilt.

- Individuelle Vereinbarung (Auftrag)
- Angebot
- AGB
- gesetzliche Bestimmungen

1.5 **Datenschutz und Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Informationen, die er aus dem Vertragsverhältnis mit **AdPro** erhält, auch jene über Bewerber streng vertraulich zu behandeln.

(Bewerber-)Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und müssen, falls es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Bewerber kommt, an **AdPro** retourniert werden. Allfällige Informationen von Bewerbern, die per e-Mail gemacht wurden, müssen gelöscht werden und dürfen nicht gespeichert werden. Allfällige Kopien müssen vernichtet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, (Bewerber-)Unterlagen an Dritte weiterzugeben und auch nicht direkt oder indirekt zu verwenden. Sollte **AdPro** aufgrund eines dem zuwiderlaufenden Verhalten des Auftraggebers in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber der **AdPro** gegenüber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Referenzauskünfte können jederzeit nach Rücksprache mit **AdPro** eingeholt werden. **AdPro** verpflichtet sich, sämtliche von Auftraggebern und Bewerbern erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln.

1.6 **Leistungserbringung durch Dritte**

AdPro ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet, sondern berechtigt, ihre geschuldeten Leistungen durch Dritte zu erbringen. Besteht der Auftraggeber auf die persönliche Leistungserbringung durch **AdPro**, so muss dies schriftlich vereinbart sein.

1.7 **Kündigung**

Der Auftraggeber und **AdPro** sind berechtigt jederzeit, ohne Angabe von Gründen, Aufträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufzukündigen. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers ist **AdPro** jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

1.8 **Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen mit **AdPro** unterstehen dem schweizerischen Recht und der Gerichtsstand ist Luzern. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat und die Leistungen von **AdPro** daher im Ausland erbracht werden.

2 Besondere Bestimmungen Personalvermittlung

2.1 Leistungen

Die Dienstleistung umfasst eine sorgfältige Personalsuche sowie sämtliche Rekrutierungs- und Selektionsarbeiten. Anhand der vom Auftraggeber übermittelten Stellen- und Anforderungsprofile werden aktuelle Bewerber vorselektiert und entsprechende Unterlagen präsentiert. Auf Wunsch des Auftraggebers koordiniert **AdPro** die Vorstellungstermine.

2.2 Erfolgshonorar und Zahlungskonditionen

Wenn im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Konditionen: Erfolgshonorar: Kommt ein Vertragsverhältnis welcher Art auch immer zwischen dem Auftraggeber und einem von **AdPro** namhaft gemachten Bewerber zustande, wird zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zwischen Auftraggeber und dem Bewerber, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Tätigkeit des Bewerbers beim Auftraggeber, das Erfolgshonorar in Höhe von 28% des Bruttojahreszielentgeltes zur Zahlung an **AdPro** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch CHF 10.000,-, fällig. Im Honorar sind alle Leistungen von **AdPro** – ausgenommen eventuell erforderliche bzw. gewünschte Beratungsleistungen wie beispielsweise Rechts- und Steuerberatungsleistungen – enthalten. So sind vom Honorar folgende Leistungen von **AdPro** umfasst: Erstellen eines detaillierten Anforderungsprofils; Kandidatensuche; optional Schalten eines Online-Inserates; telefonisches Briefing und Qualitätssicherung der Kandidaten für eine Vorauswahl; persönliche Gespräche mit den Kandidaten, um Hardfacts und Softskills abzuklären; Erstellen eines Expertenprofils; Terminkoordination während des gesamten Prozesses.

Zur Entstehung des Honoraranspruchs der **AdPro** kommt es auch dann zur Gänze, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter – der Informationen zum Bewerber, insbesondere Bewerbungsunterlagen, vom Auftraggeber erhalten hat – mit einem von **AdPro** vorgestellten Bewerber ein Vertragsverhältnis eingeht oder wenn ein von **AdPro** namhaft gemachter Bewerber für eine andere Position als ursprünglich vorgesehen eingestellt wird.

Weiters gebührt die Provision auch in folgenden Fällen, wenn:

- das Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
- zwischen Auftraggeber und Bewerber ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich von **AdPro** fällt;
- der Vertrag nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber die Personalien des von **AdPro** namhaft gemachten Bewerbers einer anderen Person mitgeteilt hat.

Das Honorar versteht sich exklusive MwSt. und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Grundlage zur Berechnung des Honorars ist das mit dem Bewerber vereinbarte Bruttojahreszielentgelt. Unter Bruttojahreszielentgelt ist das Bruttojahresgehalt (inkl.

etwaiger Sonderzahlungen, Gratifikationen und anderweitige Vergütungen mit Lohncharakter) des Bewerbers unter Einbeziehung der zu erwartenden fixen und variablen Provisionen, Sondervergütungen und Gehaltserhöhungen im ersten Dienstjahr zu verstehen; weicht das tatsächlich vom Bewerber bezogene vom bei Vertragsabschluss erwarteten Entgelt ab, so ist **AdPro** berechtigt, dem Auftraggeber die daraus resultierende Erhöhung des Erfolgshonorars mit Ablauf des ersten Dienstjahres in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, **AdPro** zu diesem Zweck umgehend den Vertragsbeginn des Bewerbers mitzuteilen und Auskunft über das tatsächliche Bruttojahresentgelt durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erteilen.

Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart.

2.3 Generelles und Haftung

Wird eine durch **AdPro** vorgestellte Person (Bewerber) vor Ablauf von 12 Monaten direkt durch den Auftraggeber, durch Dritte oder als freier Mitarbeiter beschäftigt, hat **AdPro** Anspruch auf die unter Punkt 2.2. dieser AGB genannten Honorarsätze. Die Dienstleistungen von **AdPro** ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige Prüfung der Bewerber durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit einer vorgeschlagenen Person übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. **AdPro** stellt die persönlichen Angaben der Bewerber sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit ab. Weder für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Bewerbers noch hinsichtlich des Vorliegens der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um berechtigt für den Auftraggeber zu arbeiten, trifft die **AdPro** eine Haftung. **AdPro** hat keinerlei vertragliche Verbindung zu den Bewerbern und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen. Jegliche Kompensation wechselseitiger Forderungen der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Ferner kann von **AdPro** keine Haftung dafür übernommen werden, dass auch ein für den Auftraggeber geeigneter Bewerber innerhalb einer Zeitspanne gefunden wird.

Stand Januar 2021